

## Satzung Silberbergwerk Suggental e.V.

### § 1 (Name, Sitz, Zweck)

1. Der Verein führt den Namen „Silberbergwerk Suggental“. Nach Eintrag ins Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“.
2. Vereinssitz ist 79183 Waldkirch.
3. Der Zweck des Vereins ist die Durchführung und Förderung von Projekten zur Heimatforschung, insbesondere zum alten Bergbau im Waldkircher Ortsteil Suggental mit folgenden Schwerpunkten:
  1. Freilegung und Dokumentation verschütteter Grubengebäude im Suggental.
  2. Instandhaltung der freigelegten Grubenteile.
  3. Erforschung alter Montantechniken und deren Nachbau.
  4. Durchführung von Bergwerksführungen für die Allgemeinheit.
  5. Ideelle und finanzielle Förderung der Punkte 1 bis 4.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der AO in der jeweils gültigen Fassung.

### § 2 (Mitgliedschaft)

1. Ordentliche Mitglieder können Freunde und Förderer des Suggentäler Bergbaus sein. Auch Betriebe und juristische Personen können als ordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Minderjährige haben die Genehmigung ihres gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
2. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen und das Ansehen des Vereines schädigt.
5. Gegen eine verweigerte Aufnahme oder gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Schlichtungsrat angerufen werden.
6. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, haben in den Vereinsorganen jeweils nur eine Stimme, gleiches gilt für Familien.
7. Mit dem Eintritt erkennt das Mitglied die Satzung an.
8. Der Austritt ist nur am Ende des Kalenderjahres möglich und muß schriftlich bis spätestens 1. November auf Jahresende dem Vorstand angezeigt werden.
9. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
10. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Streichung aus der Mitgliederliste oder durch Ausschluß.

### § 3 (Organe)

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der Schlichtungsrat.
2. Die Haftung der Organmitglieder wird auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

### § 4 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur für den Fall der Verhinderung des ersten Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassierer sowie drei Beisitzern.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand leitet den Verein und organisiert selbsttragende Vereinsveranstaltungen. Er beschließt über die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Verteilung zur Verfügung stehender Mittel sowie über Maßnahmen, die der Verein zur Erfüllung seines Vereinszweckes treffen will.

6. Der Vorstand setzt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung fest. Er hat die Mitgliederversammlung jährlich über seine Arbeit zu informieren.

### § 5 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt die allgemeinen Richtlinien der Vereinsarbeit. Sie wählt den Vorstand sowie zwei Kassenprüfer. Sie nimmt jährlich den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen und erteilt nach Prüfung Entlastung.
2. Es findet jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vereinsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich einberufen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

### § 6 (Schlichtungsrat)

1. Der Schlichtungsrat besteht aus drei Vereinsmitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Er hat die Aufgabe, Vereinsstreitigkeiten aller Art zu schlichten. Alle Anliegen an den Ehrenrat müssen schriftlich vorgelegt werden. Nach Anhörung des Schlichtungsrats entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

### § 7 (Gemeinsame Bestimmungen)

1. Die Vereinsorgane fassen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Zu Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch mündlich gefaßt werden. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

### § 8 (Beiträge, Finanzen)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und ist bis zum ersten März des Beitragsjahres zu entrichten. Nach erfolgloser einmaliger Zahlungserinnerung erlischt innerhalb von vier Wochen automatisch die Vereinsmitgliedschaft.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Tätigkeit der Organmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen werden erstattet. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
6. Sämtliche mit Mitteln des Vereins angeschaffte oder durch Spenden erworbene Sachwerte werden in einer Inventarliste erfaßt und bleiben Eigentum des Vereins bis zu dessen Auflösung.
7. Der 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter kann in Ausnahmefällen über einen Betrag bis EUR 300,- eigenverantwortlich entscheiden.

### § 9 (Auflösung)

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dazu ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen der Stadt Waldkirch zu, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, und zwar zur Förderung der Jugend der Stadt Waldkirch.